



Aktuelle Entwicklungen Oktober 2005: Schulpflicht vs. Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland

Seit Anfang 2005 wurde von „terre des hommes Deutschland e.V.“ eine politische Initiative zur Umsetzung der Schulpflicht von Flüchtlingen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ins Leben gerufen. Viele gesellschaftliche Organisationen, GEW, UNHCR, der Kinderschutzbund, das Bundesjugendwerk der AWO, der Deutsche Gewerkschaftsbund und andere haben sich dieser Forderung angeschlossen. Im Januar 2005 waren es noch acht Bundesländer, die eine allgemeine Schulpflicht von Flüchtlingen mit unsicherem Aufenthaltsstatus verneinten. Nunmehr sind es im Oktober 2005 nur noch drei Bundesländer, die für diese Kinder anstelle der Schulpflicht nur ein freiwilliges Schulbesuchsrecht annehmen. Hierbei handelt es sich um **Hessen, Baden-Württemberg und das Saarland**.

Im Februar änderte **NRW** sein Schulgesetz, im März folgte **Thüringen**. Nunmehr sind in beiden Bundesländern ausländische Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus schulpflichtig. In NRW umfasst die schulgesetzliche Änderung sogar auch die sogenannten „Illegalen“ Kinder und Jugendlichen, die nunmehr auch unter die Schulpflicht fallen sollen.

Das Kultusministerium aus **Sachsen** sicherte im März 2005 zu, dass trotz des Bestehens einer noch alten Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1992 mit gegenteiligem Inhalt, von der Schulpflicht von Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ausgegangen wird.

Im August 2005 trat die Ergänzung eines Runderlasses vom 26.07.2001 des Kultusministers von **Sachsen-Anhalt** in Kraft. Darin wird festgeschrieben, dass alle ausländischen Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt der Schulpflicht unterfallen. Asylbewerber werden nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft schulpflichtig, d. h. spätestens nach drei Monaten.

Die Bildungsministerin von **Rheinland-Pfalz**, Doris Ahnen, hat nach neuerlicher Prüfung Mitte Mai 2005 mitgeteilt, dass eine bestehende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2000 im Sinne der ausländischen Kinder und Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltsstatus bei einer anstehenden Überarbeitung angepasst werden soll. Es wird zukünftig davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) besitzen, ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ im schulrechtlichen Sinne in Rheinland-Pfalz haben und damit der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Dies betrifft insbesondere auch die „kurzfristig“ geduldeten Kinder und Jugendlichen. Asylbewerber werden nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft schulpflichtig. Voraussichtlich tritt die überarbeitete Verwaltungsvorschrift Anfang 2006 in Kraft. Es wurde jedoch bereits durch das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend an die zuständigen Stellen kommuniziert, dass ab sofort von der Schulpflicht dieser Personengruppe auszugehen ist. Auch befindet sich das Kultusministerium von **Baden-Württemberg** aktuell in der Prüfungsphase, ob die bestehende Regelung, dass Asylbewerber und kurzfristig geduldete Kinder und Jugendliche nicht



der Schulpflicht unterliegen, angepasst werden kann. Frau Dr. Schavan steht einer sinnvollen Weiterentwicklung der Rechtslage aufgeschlossen gegenüber.

Damit sind Hessen und das Saarland die beiden einzigen Bundesländer, die sich bisher nicht zur Frage der Einführung der allgemeinen Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus geäußert haben. Dennoch scheint sich ein politischer Konsens auf Landesebene durchzusetzen, dass Bildungsrechte nicht an Aufenthaltstitel geknüpft werden dürfen.

Zusammenstellung von:

[Assessor/Dipl. Jur.](#)

[Björn Harmening](#)

terre des hommes Deutschland e.V.

[Kopernikusstr. 11](#)

[10245 Berlin](#)

Email: b.harmening@tdh.de